



# GEMEINDE RIETHEIM-WEILHEIM

Gemeindeverwaltung  
Rathausplatz 3  
78604 Rietheim-Weilheim

---

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

# Hinteres Öschle - 2. Erweiterung

### Bestandteile der Planunterlagen:

- (01) Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) vom 02.10.2020
- (02) Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise und Empfehlungen vom 02.10.2020
- (03) Begründung vom 02.10.2020

### Anlagen:

- (04) Umweltbericht zum Bebauungsplan / Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, jew. vom 08.10.2019 (BHM, Freiburg i. Br.)

### **VORENTWURF**

Stand: 02.10.2020

*Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)*

**kommunal PLAN**  
STADTPLANUNG + DESIGN

78532 Tuttlingen, tel.: 07461 / 73050, e-mail: info@kommunalplan.de

Bearbeitung: R. Stehle, Dipl.-Ing. (FH) Freier Stadtplaner, tel. 07424 – 9608022, e-mail: info@r-stehle.de



# GEMEINDE RIETHEIM-WEILHEIM

Gemeindeverwaltung  
Rathausplatz 3  
78604 Rietheim-Weilheim

---

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### Hinteres Öschle - 2. Erweiterung

- A - Planungsrechtliche Festsetzungen**
- B - Örtliche Bauvorschriften**
- C - Hinweise, Empfehlungen**

#### **VORENTWURF**

Stand: 02.10.2020

*Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)*

**kommunal PLAN**

STADTPLANUNG + DESIGN

78532 Tuttlingen, tel.: 07461 / 73050, e-mail: info@kommunalplan.de

Bearbeitung: R. Stehle, Dipl.-Ing. (FH) Freier Stadtplaner, tel. 07424 – 9608022, e-mail: info@r-stehle.de

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	3
1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	3
1.1	Gewerbegebiet (GE).....	3
2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	3
2.1	Grundflächenzahl (GRZ) .....	3
2.2	Zahl der Vollgeschosse .....	3
2.3	Höhe der baulichen Anlagen .....	3
3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN .....	4
3.1	Überbaubare Grundstücksflächen.....	4
3.2	Bauweise .....	4
4	VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	4
4.1	Verkehrsgrünflächen .....	4
4.2	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt.....	4
5	FLÄCHE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIEßLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER.....	4
6	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN .....	5
6.1	PFG 1: Eingrünung Nordseite .....	5
6.2	PFG 2: Eingrünung der östlichen Lärmschutzwand.....	5
6.3	Verkehrsgrün/Eingrünung der westlichen Lärmschutzwand.....	5
7	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN.....	5
8	FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT .....	6
8.1	Metallische Dach- und Fassadenbekleidungen.....	6
8.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Artenschutz).....	6
8.3	Außenbeleuchtung .....	6
9	FLÄCHEN UND MAßNAHMEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZTES .....	6
10	AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN .....	6
B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....	7
1	ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN .....	7
1.1	Dachneigung.....	7
1.2	Gestaltung der Dachflächen .....	7
1.3	Gestaltung der Fassaden .....	7
2	WERBEANLAGEN.....	7
3	AUFZUHEBENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....	7
C	HINWEISE / EMPFEHLUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....	8
1	GRUNDWASSERSCHUTZ.....	8
2	BODENSCHUTZ – UMGANG MIT BODENMATERIAL .....	8
3	IMMISSIONSSCHUTZ .....	9
4	DENKMALSCHUTZ .....	9

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

#### **1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§1-15 BauNVO).

##### **1.1 Gewerbegebiet (GE)**

(§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Gewerbegebiet Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BauNVO sind im Gewerbegebiet Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

#### **2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO).

##### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

(§ 19 BauNVO)

Für das Gewerbegebiet wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil eine Grundflächenzahl GRZ 0,8 festgesetzt.

Durch Flächen, die wasserdurchlässig angelegt sind ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer GRZ 1,0 zulässig (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).

##### **2.2 Zahl der Vollgeschosse**

(§ 20 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil ist im Baugebiet maximal ein Vollgeschoss zulässig.

##### **2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeinschrieb durch die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) in Metern über NormalNull festgesetzt.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Als oberer Bezugspunkt der maximal zulässigen Gebäudehöhe gilt die oberste Dachbegrenzungskante bzw. der oberste Gebäudeabschluss.

Dachaufbauten für technische Anlagen (Kamine, Abluftanlagen o. Ä.) sind über der maximalen Gebäudehöhe bis zu einer Mehrhöhe von 3,0 m zulässig. Abweichungen davon können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

### **3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO).

#### **3.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

#### **3.2 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 LBO)

Für das Baugebiet ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Die Gebäude dürfen bis an die östliche Grundstücksgrenze herangebaut werden, soweit sie sich innerhalb der Baugrenze befinden. Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt.

### **4 VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 26 BauGB).

#### **4.1 Verkehrsgrünflächen**

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen.

#### **4.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt**

Von der westlich verlaufenden Bundesstraße B14 sind Grundstückszufahrten zum Gewerbegebiet nicht zulässig.

### **5 FLÄCHE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIEßLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Seitenbereich entlang der B14 ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen eine Fläche zur Ableitung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **6 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15; Nr. 25 BauGB)

#### **6.1 PFG 1: Eingrünung Nordseite**

Die sich nördlich an die Gewerbefläche anschließende private Grünfläche ist mit heimischen Obstbäumen regionaltypischer Sorten, oder anderen heimischen Laubbäumen zu bepflanzen.

Pflanzqualität: mindestens Hochstamm, 3xv m. B, StU 12-14 cm.

Die Fläche ist extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzuräumen. Auf Düngung ist vollständig zu verzichten.

#### **6.2 PFG 2: Eingrünung der östlichen Lärmschutzwand**

Die östliche Seite der Lärmschutzwand ist unmittelbar nach ihrer Errichtung mit rankenden Pflanzen zu begrünen.

Artenauswahl Rankpflanzen:

- Echter Wein (*Vitis vinifera*)
- Efeu (*Hedera helix* `Woerner`)

#### **6.3 Verkehrsgrün/Eingrünung der westlichen Lärmschutzwand**

Zwischen der straßenbegleitenden Entwässerungsmulde und der westlichen Lärmschutzwand sind heimische Sträucher der nachfolgend aufgelisteten Arten in einer geschlossenen Reihe zu pflanzen (Pflanzabstand 1,5 m).

Artenauswahl Sträucher:

- *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel)
- *Crataegus laevigata* (Zweiggriffeliger Weißdorn)
- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
- *Euonymus europaeus* (Gemeines Pfaffenhütchen)
- *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster)
- *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche)
- *Rosa canina* (Hundsrose)
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)

Die zur Straße hin verbleibenden Flächen sind möglichst extensiv zu pflegen. Es soll nur 2-3 mal jährlich gemäht oder gemulcht werden.

### **7 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Längs der Bundesstraße ist entsprechend Eintrag in der Planzeichnung eine Anbauverbotszone von 12,0 m gemessen vom Fahrbahnrand der B14 einzuhalten. Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 und § 23 (5) BauNVO sind nicht zulässig.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **8 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **8.1 Metallische Dach- und Fassadenbekleidungen**

Für Bedachungen und Fassaden dürfen aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in den Untergrund und das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

#### **8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Artenschutz)**

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

#### **8.3 Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende (z.B. LED-) Leuchtmittel und Lampenträger zulässig. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden.

### **9 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZTES**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der umgebenden Nutzungen vor betrieblichen Emissionen werden im Plangebiet Flächen für Immissionsschutzeinrichtungen ausgewiesen:

- Schall- und Sichtschutzwand an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes entlang der Bahnlinie (gemäß Eintrag Planzeichnung).
- Schall- und Sichtschutzeinrichtung an der westlichen Grenze des Betriebsgeländes entlang der Bundesstraße B14 (gemäß Eintrag Planzeichnung).

Die Ausführung und Dimensionierung der Einrichtungen ist, auf das konkrete Bebauungs- und Nutzungskonzept abgestellt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA-Lärm nachzuweisen.

### **10 AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird der Bebauungsplan „Hinteres Öschle Erweiterung“ (rechtskräftig seit 08.12.2011) aufgehoben.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

### **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

#### Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

#### **1 ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

##### **1.1 Dachneigung**

Entsprechend den Einträgen in der Nutzungsschablone sind Dachneigungen von 0° - 25° zulässig.

##### **1.2 Gestaltung der Dachflächen**

Für die Dacheindeckung sind nur Materialien in Grau- und Brauntönen zulässig.

Dacheindeckungen mit unbeschichteten Metallen sowie in grellen Farbtönen sind nicht zulässig.

##### **1.3 Gestaltung der Fassaden**

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material und Farbgebung so zu gestalten, dass die Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes weitestmöglich reduziert wird. Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden. Als Fassadenmaterial ist das zum Gewerbe-Hallenbau übliche Material zulässig, nicht jedoch Textilmaterialien und Planen.

#### **2 WERBEANLAGEN**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unter Beachtung nachstehender Bestimmungen zulässig:

- nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche,
- nur bis zur Höhe der Dachtraufen,
- ausschließlich an der Stätte der Leistung.

Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht und Lichtwerbung in fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.

Die Gesamtlänge der Werbeanlagen je Gebäudeseite darf 25 % der jeweiligen Fassaden, bzw. eine maximale Länge von 15,0 m nicht überschreiten.

#### **3 AUFZUHEBENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden die bisher geltenden Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hinteres Öschle Erweiterung“ (rechtskräftig seit 08.12.2011) aufgehoben.



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

## **C HINWEISE / EMPFEHLUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

### **1 GRUNDWASSERSCHUTZ**

Das Baugebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Faulenbachtal“ der Gemeinde Rietheim-Weilheim.

Innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes bestehen Verbote für das Erschließen von Grundwasser sowie das Anlegen flächenhafter Drainagen. Zur Förderung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Abflussbeschleunigung ist nur zum Schutz vor Hochwasser zulässig. Die Errichtung von Grundwasser-Entnahmebrunnen, -Wärmepumpen und Erdwärmesonden ist unzulässig.

Die Schutzgebiets-Rechtsverordnung des LRA Tuttlingen vom 20.09.2000 sowie die für Wasserschutzgebiete allgemein geltenden Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind zu beachten.

### **2 BODENSCHUTZ – UMGANG MIT BODENMATERIAL**

Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächeneffiziente Grundstücksnutzung, flächensparende Planentwürfe z.B. mehrgeschossige Bauweise, etc.).

Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW – Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen).

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten.

Flächen außerhalb des Baugebietes dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend wirksam zu schützen.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 1,5 m) vor Vernässung (durch Profilierung und Glättung) zu schützen. Sie darf nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist diese geeignet zu bepflanzen.

Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z. B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Es wird empfohlen, bereits in der Planungsphase ein Bodenmanagementkonzept (Bodenschutz- und Verwertungskonzept) aufzustellen.

Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung anfallenden Erdaushubmaterials hat auf der Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen.

Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein.

Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.

Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u. a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Auf die Fachliteratur wird verwiesen: „Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter ‚Erdaushub‘ einzusehen ist.

### **3 IMMISSIONSSCHUTZ**

Bei der Nutzung des Plangebietes ist dem Schutzbedürfnis der umliegenden Nutzungen Rechnung zu tragen. In unmittelbarer Nachbarschaft wie auch im erweiterten Umfeld sind die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die dort festgesetzte Gebietskategorie nach BauNVO, bzw. entsprechend dem dortigen Gebietscharakter einzuhalten.

### **4 DENKMALSCHUTZ**

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

---

Aufgestellt:

Tuttlingen, 02.10.2020

kommunalPLAN GmbH